

STATUTEN

Pro Jugend Skiclub Büren-Oberdorf (SCBO)

Art. 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen „Pro Jugend Skiclub Büren-Oberdorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

²Das Vereinsdomizil befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹Der Klub bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung des alpinen und nordischen Wettkampfsportes der JO und der Junioren und Juniorinnen des SCBO. Der Klub soll private und geschäftliche Beziehungen unter den Mitgliedern fördern.

²Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Massnahmen erreicht werden:

1. Ausrichtung eines jährlichen Beitrages von 40-70% der Mitgliederbeiträge an die obgenannte Jugendorganisation des SCBO; die Mitgliederversammlung kann höhere Beiträge beschliessen.
2. Durchführung der Mitgliederversammlung in einem würdigen Rahmen.
3. Organisation von vereinsinternen Veranstaltungen oder von Aktionen zur Förderung des Vereinszweckes.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Der Klub besteht aus höchstens 45 Mitgliedern. Als Mitglieder können Damen und Herren aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Im Weiteren können juristische Personen aufgenommen werden. Juristische Personen können durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten an den Klubanlässen vertreten werden.

²Es werden keine Ehren- oder Freimitglieder ernannt.

³Eintrittsgesuche werden auf Antrag des Vorstandes behandelt.

⁴Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand vor Beginn des Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden.

Art. 4 Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand ohne Begründung ausgeschlossen werden.

Art. 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August. Das erste Rechnungsjahr wird per 31. August 1993 abgeschlossen.

Art. 6 Mitgliederbeitrag, Haftung

¹Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

²Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet einzig das Klubvermögen.

Art. 7 Organe; 1. Mitgliederversammlung

¹Das oberste Organ des Klubs ist die Mitgliederversammlung. Vereinsbeschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmenden gefasst; der Versammlungsleiter stimmt nicht mit.

²Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

³Über Gegenstände, die in der schriftlichen Einladung nicht bezeichnet werden, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 8

¹Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Festlegung des Vereinsbudgets;
3. Genehmigung der Vereinsrechnung;
4. Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

²Zulasten des neuen Rechnungsjahres können Anträge im Sinne von Art. 2 von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie sind spätestens am 31. Juli dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 9 2. Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (Präsident, Kassier, Sekretär sowie allenfalls zwei Beisitzern).

²Der SCBO hat das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin für den Klubvorstand zu bezeichnen; ist diese Person nicht Mitglied des Klubs, nimmt sie an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

³Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die Vereinsmittel.

Art. 10

¹Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Klubs.

²Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

³Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gelten Art. 7 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 11

Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zeichnungsberechtigt.

Art. 12 3. Rechnungsrevisoren

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung zu kontrollieren und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 13 Auflösung des Klubs

Die Auflösung des Klubs kann jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden; das Vereinsvermögen ist dem SCBO zur Förderung des Wettkampfsportes der Jugendorganisation gemäss Art. 2 zur Verfügung zu stellen.

Art. 14 Statutenänderung

Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 27. November 1992 angenommen und in Kraft gesetzt.

Oberdorf, 27. November 1992

Präsident
sig. Josef Baumgartner

Sekretärin
sig. Silvia Egloff